99050049007000, 99050049007000

Zulassung von Sachverständigen für Gegenproben

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/9334781/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050049007000, 99050049007000
Leistungsbezeichnung I	Zulassung von Sachverständigen für Gegenproben
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zulassung von Sachverständigen für Gegenproben, Untersuchung von Gegenproben, Untersuchung von Zweitproben, Sachverständiger für Gegenproben, Sachverständiger, Zulassung, Sachverständige für Gegenproben: Zulassung, Gegenproben
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arzneimittel (005)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.11.2020
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gpv/__1.html https://www.gesetze-im-internet.de/gpv/__2.html https://www.gesetze-im-internet.de/gpv/__3.html https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/__43.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32017R0625&from=DE https://www.gesetze-im-internet.de/gpv/__1.html https://www.gesetze-im-internet.de/gpv/__2.html https://www.gesetze-im-internet.de/gpv/__3.html https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/__43.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32017R0625&from=DE
Teaser	Wenn Sie Gegenproben und/oder Zweitproben im Auftrag eines Unternehmens untersuchen möchten, benötigen Sie für diese Tätigkeit eine Zulassung. Diese kann beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit beantragt werden.
Volltext	Bei amtlichen Probenahmen ist ein Teil der Probe oder ein zweites Stück der gleichen Art bei dem zu beprobenden Betrieb beziehungsweise der zu beprobenden Person zurückzulassen. Diese Probe wird amtlich verschlossen oder versiegelt. Wenn Sie als Privatlabor eine solche Gegenprobe und/oder Zweitprobe im Auftrag eines Unternehmens untersuchen möchten, benötigen Sie für diese Tätigkeit eine Zulassung. Diese kann beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und

Modul	Sachverhalt
	Lebensmittelsicherheit beantragt werden.
Erforderliche Unterlagen	• Schriftlicher oder elektronischer Antrag auf Zulassung • Inhalt des Antrags: • Anschrift Ihres Hauptsitzes • Anschrift Ihres Prüflabors • Registriernummer Ihres Prüflabors • Lebenslauf des zuzulassenden Gegenprobensachverständigen • Erklärung, dass kein Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist • Polizeiliches Führungszeugnis • Erklärung, dass die Tätigkeit als Gegenprobensachverständige oder Gegenprobensachverständiger unabhängig und frei von einem Interessenkonflikt ausgeführt werden kann • Folgende Angaben sollte der formlose Antrag enthalten: • Name und Anschrift des/der Sachverständigen und des Unternehmens, für das der/die Sachverständige tätig ist • Kontaktmöglichkeiten des/der Sachverständigen und des Unternehmens • Adresse des/der Sachverständigen und des Unternehmens • Art der Tätigkeit des/der Sachverständigen und des Unternehmens • Nachweise, dass Sie die Voraussetzungen erfüllen • Nutzen Sie gerne die Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Gegenproben-Verordnung – GPV und die Anlage 3 zu § 3 Absatz 5 Gegenproben-Verordnung – GPV https://www.laves.niedersachsen.de/download/116838 https://www.laves.niedersachsen.de/download/116838
Voraussetzungen	Sie dürfen als Gegenprobensachverständige/r nur zugelassen werden, wenn Sie • Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker mit Staatsexamen zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker sind oder • approbierte Tierärztin oder Tierarzt mit einer Befähigung als Fachtierarzt im für die Zulassung beantragten Untersuchungsgebiet oder

Modul	Sachverhalt
	Fachtierarzt/Fachtierärztin für öffentliches Veterinärwesen sind oder • einen naturwissenschaftlichen Universitätsabschluss haben und durch geeignete Unterlagen einschlägige Fach- und Rechtskenntnisse nachweisen können. Gegebenenfalls müssen Sie die Unterlagen gegenüber der zuständigen Behörde erläutern. Eine Zulassung setzt ebenfalls voraus, dass Sie • eine zweijährige Untersuchungs- und Beurteilungserfahrung in dem beantragten Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der in Anlage 1 der GPV genannten Anforderungen nachweisen können • über ein Prüflaboratorium nach § 5 GPV (ISO 17025-akkreditiert) verfügen, das für das beantragte Untersuchungsgebiet eine entsprechende Akkreditierung aufweist
Kosten	Gebühr: 370€ - 600€
Verfahrensablauf	Die Zulassung beantragen Sie schriftlich oder elektronisch: • Reichen Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Nachweisen ein. • Sie erhalten eine Eingangsnachricht. • Die Unterlagen werden von der zuständigen Behörde geprüft. Ggf. werden weitere Nachweise nachgefordert. • Nach Abschluss der Prüfung der eingereichten Unterlagen erhalten Sie per Post entweder die Zulassung oder die Ablehnung Ihres Antrags. Die zugelassenen Gegenprobensachständigen werden auf den Interseiten des LAVES und des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht.
Bearbeitungsdauer	Innerhalb von einem Monat nach vollständigem

Modul	Sachverhalt
	Eingang aller Unterlagen erhalten Sie die Zulassung oder Ablehnung.
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/service/zugelassene_private_sachverstandige/zulassung-von-privaten-sachverstaendigen-fuer-die-untersuchung-von-proben-nach-43-lfbg-73984.html https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/service/zugelassene_private_sachverstandige/zulassung-von-privaten-sachverstaendigen-fuer-die-untersuchung-von-proben-nach-43-lfbg-73984.html
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage eingereicht werden.
Kurztext	Untersuchungen von Gegen-oder Zweitproben dürfen nur von privaten sachverständigen Personen durchgeführt werden, die für diese Tätigkeit eine Zulassung haben.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat 21. Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer. https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	
Formulare	Folgende Angaben sollte der formlose Antrag enthalten: • Name und Anschrift des/der Sachverständigen und des Unternehmens, für das der/die Sachverständige tätig ist • Kontaktmöglichkeiten des/der Sachverständigen

Modul	Sachverhalt
	und des Unternehmens • Adresse des/der Sachverständigen und des Unternehmens • Art der Tätigkeit des/der Sachverständigen und des Unternehmens
Ursprungsportal	Zulassung von Sachverständigen für Gegenproben, Approval of experts for cross-checks